

Verteidiger sind Personen ungeeignet, die mit dem Angeklagten nahe verwandt oder verfeindet sind. Nicht zweckmäßig erscheint es, wenn ein unmittelbar persönlich Geschädigter als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger beauftragt und zugelassen wird. Treten solche Personen als gesellschaftlicher Ankläger auf, besteht die Gefahr, daß der gesellschaftliche Auftrag in den Hintergrund tritt und der Ankläger nur noch den ihm persönlich zugefügten Schaden sieht und primär seine Rechte als Geschädigter geltend macht. Andererseits wird der Angeklagte dem erzieherischen Wirken des Kollektivs nicht sehr aufgeschlossen sein, wenn es von einem Kollegen vertreten wird, den er als nicht objektiv einschätzen muß.<sup>88</sup> Eine Ablehnung der Mitwirkung ist weiterhin notwendig, wenn der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger unmittelbar selbst mit der Straftat, sei es als Beteiligter oder als Aufsichtspflichtiger, in Zusammenhang steht. Ähnliches gilt für das beauftragende Kollektiv. Wenn das gesamte Kollektiv beispielsweise an Eigentumsdelikten beteiligt war, dann hat es kein Recht und keine Autorität zur Beauftragung eines gesellschaftlichen Verteidigers oder Anklägers. Bei einem Kreisgericht in L. stellte beispielsweise der Staatsanwalt den Antrag, den Sicherheitsinspektor des Betriebes als gesellschaftlichen Ankläger und den Bereichsleiter als gesellschaftlichen Verteidiger zuzulassen. Das Gericht lehnte nach gründlicher Prüfung die Zulassung beider ab. Der Bereichsleiter war der unmittelbare Vorgesetzte des Angeklagten, und bei der vorliegenden Straftat bestand der Verdacht, daß auch er seine Pflicht — wenn auch nicht in strafrechtlicher Hinsicht — verletzt hatte. Für den gesellschaftlichen

88. In der Sowjetunion wird als persönliche Voraussetzung für die Zulassung gefordert, daß der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger keinerlei persönliche Interessen am Ausgang der Sache hat. Er muß eine unvoreingenommene Person sein, die Autorität in der Öffentlichkeit genießt und bei der Verwirklichung der Rechtspflege erfolgreich Hilfe geben kann. Vgl. R. D. Rachunow, Die Teilnehmer der Strafprozeßbetätigung nach sowjetischem Recht, Moskau 1961, S. 30 (russ.). Der gesellschaftliche Ankläger muß prinzipienfest sein, sowohl Energie als auch Beharrlichkeit in der Aufdeckung der Gesellschaftsgefährlichkeit der Verbrechen an den Tag legen. Vgl. I. M. Galperin/F. A. Poloskow, Die Teilnahme der Öffentlichkeit am sowjetischen Strafprozeß, Moskau 1961, S. 74 (russ.). Es wird für zweckmäßig gehalten, bei der Bestellung eines gesellschaftlichen Anklägers neben Alter und Lebenserfahrung auch seine speziellen Kenntnisse zu berücksichtigen. Vgl. Markow, „Die Teilnahme der gesellschaftlichen Ankläger im Gerichtsverfahren“, Sozialistische Gesetzlichkeit, 1962, Nr. 12, S. 38 (russ.). Man muß sich vor allem durch die richtige Auswahl der Person davor bewahren, daß der gesellschaftliche Ankläger vor Gericht die Meinung des Kollektivs verdreht und entgegen dem Auftrag des Kollektivs als Verteidiger des Angeklagten tätig wird, wie es in einzelnen Fällen schon geschehen ist. In der CSSR wird von D. Cisafová und J. Růžicka für die gesellschaftlichen Verteidiger gefordert, daß sie in keinem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis oder engem persönlichen Verhältnis zum Angeklagten stehen. Bedingung für ihren erzieherischen Einfluß ist die genaue Kenntnis des Angeklagten und ihr eigenes klares politisches, moralisches und fachliches Profil. (Vgl. a. a. O.)